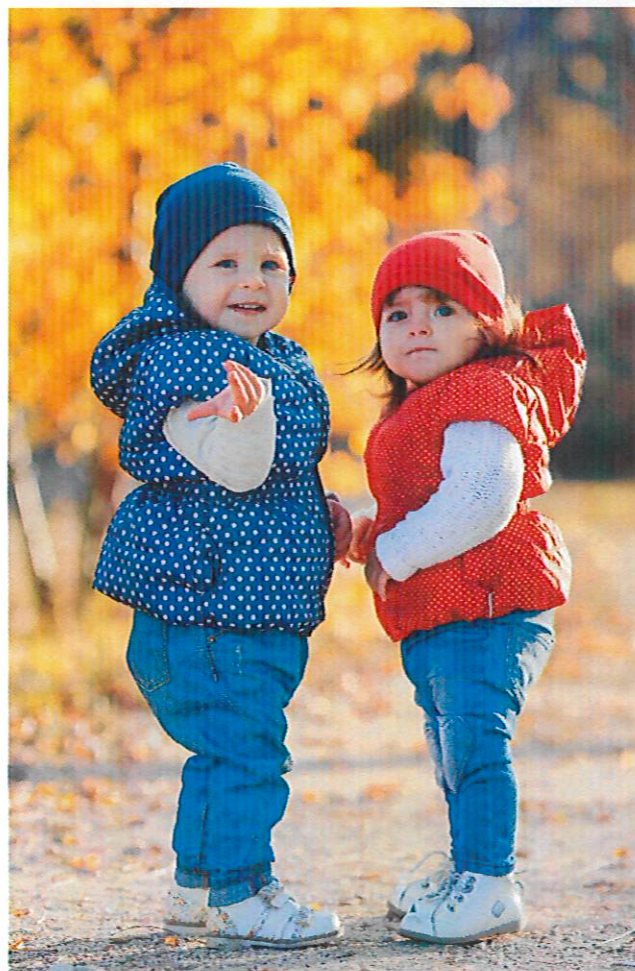




Leitfaden Großkindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis



Inhalt

Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege	3
Anforderungen an die Großkindertagespflege	5
Rahmenbedingungen.....	5
Vertretungsregelung	5
Räumliche Voraussetzungen.....	6
Voraussetzung für die Nutzung gemeinsamer Räumlichkeiten.....	6
Pädagogische Qualitätsstandards	7
Zusammenfassung	8

Kindertagespflege ist eine wichtige Form der Betreuung und Bildung von Kindern außerhalb ihrer Familien. Sie bietet eine individuelle und familiennahe Betreuung an, die den Bedürfnissen der Kinder gerecht wird. Neben der Einzelkindertagespflege gibt es jedoch auch die Möglichkeit der Großkindertagespflege, bei der Kindertagespflegepersonen in gemeinsamen Räumen ihre Tätigkeit gleichzeitig durchführen dürfen. Im Fall der Großkindertagespflege gelten ebenso die allgemeinen Anforderungen an Kindertagespflegepersonen. Dazu gehören ausreichende Platz- und Raumkapazitäten, eine abgeschlossene Qualifikation zur Kindertagespflegeperson, eine kooperative Zusammenarbeit zwischen den Kindertagespflegepersonen sowie eine pädagogische Konzeption.

Der folgende Leitfaden für die Umsetzung der Großkindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis bietet Kindertagespflegepersonen, die sich für diese Form der Betreuung entscheiden, zusätzliche Hilfestellungen und erläutert die grundsätzlichen Bedingungen.

Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege

Um als Kindertagespflegeperson im Main-Kinzig-Kreis tätig zu werden, sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII Kinder und Jugendhilfegesetz) sowie die Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) maßgeblich.

Hierbei insbesondere die:

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

(5) **Das Nähere regelt das Landesrecht.**

§ 29 HKJGB – Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege dient der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes während des Tages durch eine geeignete Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen.

(2) Für den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagespflege gilt § 26 Abs. 1 entsprechend. Für seine Ausgestaltung und Umsetzung ist die Tagespflegeperson unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten verantwortlich. § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) In den für Kinder bestimmten Räumen darf in Anwesenheit der Kinder nicht geraucht werden.

(4) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen gegen Entgelt als Tagespflegeperson betreuen will, bedarf der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, sofern die Tagespflegestelle an mehr als 15 Wochenstunden und länger als drei Monate betrieben werden soll.

(5) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche insgesamt nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sollen mehr Kinder betreut werden, handelt es sich um eine Tageseinrichtung; für die Betriebserlaubnis gilt § 25 Abs. 4 entsprechend. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann im Einzelfall für weniger Kinder erteilt werden.

(6) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ist das Wohl des Kindes in der Tagespflegestelle gefährdet und die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(7) Nutzen mehrere Tagespflegepersonen Räume gemeinsam, bedarf jede Tagespflegeperson einer gesonderten Erlaubnis. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, handelt es sich um eine Tageseinrichtung; für die Betriebserlaubnis gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.

Kindertagespflege nach SGB VIII und HKJGB - Stand 01/2024

Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung; sie wird gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII, § 29 Abs. 1 HKJGB von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten (i. d. R. der Eltern) oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räume gemeinsam, benötigt jede der Kindertagespflegepersonen gemäß § 29 Abs. 7 HKJGB eine gesonderte Erlaubnis.

Zudem muss die vertragliche und **pädagogische Zuordnung** des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet sein (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB VIII, § 29 Abs. 7 HKJGB). Erforderlich ist eine feste und ausschließliche Zuordnung; nicht ausreichend ist, dass die Betreuung durch eine konkrete Kindertagespflegeperson lediglich im Vordergrund steht.

Ist die **vertragliche und pädagogische Zuordnung** eines einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson **nicht gewährleistet**, handelt es sich um eine Einrichtung, für die u. U. eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, § 24 Abs. 5 HKJGB erforderlich ist.

In allen – für die Kinder bestimmten – Räumlichkeiten darf während der Anwesenheit der Kinder nicht geraucht werden (§ 29 Abs. 3 HKJGB).

Anforderungen an die Großkindertagespflege

Um eine Pflegeerlaubnis zu erhalten, die sowohl für die Kindertagespflege als auch für das Nutzen gemeinsamer Räumlichkeiten erforderlich ist, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Die Pflegeerlaubnis wird vom örtlich zuständigen Jugendamt (im Main-Kinzig-Kreis von der Zentralstelle für Kinderbetreuung) erteilt. Die Fachberatung überprüft die Eignung anhand von Erstgesprächen, im Rahmen der Qualifizierung und nimmt eine örtliche Prüfung der geplanten Räumlichkeiten vor.

Die Kindertagespflegepersonen müssen über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Der Main-Kinzig-Kreis bietet hierfür eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson an.

Bei einer Großkindertagespflege muss jedes Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson vertraglich und persönlich zugeordnet werden, andernfalls handelt es sich um eine Kindertageseinrichtung.

Rahmenbedingungen

Vor Beginn der Großkindertagespflege ist nach der Eignungsüberprüfung durch das Jugendamt - Zentralstelle für Kinderbetreuung sowohl ein eigenes als auch gemeinsames pädagogisches Konzept von den Kindertagespflegepersonen vorzulegen. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder in einer Großkindertagespflege hängt von den räumlichen Gegebenheiten ab.

Das Konzept sollte folgende Punkte beinhalten:

- Planung und Organisation des Betreuungsangebotes
- Schwerpunkte der pädagogischen Förderung
- Eingewöhnung der betreuten Kinder
- Kooperation mit den Personensorgeberechtigten
- Regelung der Vertretung
- Brandschutzkonzept

Vertretungsregelung

Bei der Regelung von Vertretung für Krankheit ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Vertretungsperson muss im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis sein.
- Die Vertretungsperson muss den Kindern bekannt und vertraut sein.
- Eine Vertretung zwischen den Kindertagespflegepersonen der Großkindertagespflegestelle ist nur möglich, wenn dadurch die Anzahl der in der Pflegeerlaubnis der vertretenden Kindertagespflegeperson gleichzeitig zu betreuenden Kinder nicht überschritten wird.

Räumliche Voraussetzungen

Die Räume, in denen die Kindertagespflege durchgeführt wird, müssen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen und kindgerecht (der Altersgruppe der Kinder entsprechend) ausgestattet sein. Die Eignung der Räume wird durch das Jugendamt – Zentralstelle für Kinderbetreuung überprüft.

Betreuungsräume

Die Betreuungsräume müssen rauchfrei sein.

Es sollten ausreichend Spielmöglichkeiten, Ruhebereiche und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein.

Sicherheit:

Die Räumlichkeiten müssen den geltenden Sicherheitsstandards entsprechen, wie sichere Fenster und Türen, Vermeidung von Stolperfallen und geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen getroffen werden.

Küche und Essbereich

Die Küche kann gemeinsam genutzt werden, z.B. um Mahlzeiten für die Kinder zuzubereiten.

Sanitäre Anlagen

Ein Bad mit einer Toilette sowie Hilfsmitteln (Toilettenaufsatz, Töpfchen) und eine sichere Wickelmöglichkeit muss vorhanden sein.

Hygiene

Die Räume müssen hygienisch sein und den Anforderungen an den Infektionsschutz entsprechen, einschließlich ausreichender Möglichkeiten zum Händewaschen, sauberen Sanitäranlagen und angemessenen Reinigungsmaßnahmen.

Barrierefreiheit

Um die Großkindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zugänglich zu machen, müssen die Räumlichkeiten ggf. barrierefrei gestaltet sein, um ihren Bedürfnissen gerecht zu werden.

Brandschutz

Die Räumlichkeiten müssen den geltenden Brandschutzbestimmungen entsprechen, einschließlich der Installation von Rauchmeldern und Feuerlöschern.

Voraussetzung für die Nutzung gemeinsamer Räumlichkeiten

Für eine Großkindertagespflege sind bestimmte räumliche Vorgaben und Unterscheidungen erforderlich, um den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden und die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Beteiligten zu gewährleisten. Für jede Kindertagespflegeperson muss ein eigener Betreuungsraum zur Verfügung stehen. Küche, Bad und in Einzelfällen Schlafräume können gemeinsam genutzt werden.

Gemeinsame räumliche Nutzung	Erforderliche Trennung der Räumlichkeiten
Außengelände	Betreuungsraum
Bad	Empfehlung: Schlaf- und Rückzugsbereich
Küche	
Essbereich	

Räume können im Haushalt einer Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten gemeinsam genutzt werden.

Bei der Anmietung anderer Räumlichkeiten (Wohnung) ist die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers, bei Eigentumswohnungen zusätzlich die Zustimmung der Eigentümergemeinschaft vorzulegen.

Sollte die Nutzung von Wohnungen ausschließlich zur Kindertagespflege oder gewerbliche Räumlichkeiten genutzt werden, so bedarf es einer Einzelfallentscheidung mit einer Zustimmung des Bauamtes.

Die Eignung der Räume ist vor Beginn der gemeinsamen Nutzung durch die pädagogische Fachberatung/Fachaufsicht vom Jugendamt - der Zentralstelle für Kinderbetreuung zu überprüfen.

Informationen zur kindgerechten und sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten und des Außen- geländes sind auf den Internetseiten der Unfallkasse Hessen sowie der Deutschen Gesetzlichen Unfallkasse („Kindertagespflege – damit es allen gut geht. Ratgeber für Tagespflegepersonen“: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/862>) zu finden.

Auf der Seite der Bundesarbeitsgemeinschaft „Mehr Sicherheit für Kinder e. V.“ (gefördert vom BMFSFJ) kann man sich selbst eine Sicherheitscheckliste für die Räumlichkeiten in der Kindertagespflege zusammenstellen. Diese Sicherheitscheckliste bietet hilfreiche Hinweise, auf was bei den Räumlichkeiten geachtet werden kann, sie hat keinen verbindlichen Charakter. (<https://www.kindersicherheit.de/fachinformationen/sicherheits-checkliste.html>)

Pädagogische Qualitätsstandards

- Bildungs- und Förderangebote: Die pädagogische Arbeit in der Großkindertagespflege sollte sich an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder orientieren. Es sollten altersgerechte Bildungs- und Förderangebote geschaffen werden, die die kognitive, sprachliche, motorische und soziale Entwicklung der Kinder unterstützen.
- Eingewöhnung: Eine behutsame Eingewöhnungsphase sollte für jedes Kind individuell gestaltet werden, um eine stabile Bindung zwischen dem Kind und der Kindertagespflegeperson aufzubauen.
- Tagesablauf: Ein strukturierter Tagesablauf mit festen Ritualen und regelmäßigen Mahlzeiten geben den Kindern Sicherheit und Orientierung.
- Kooperation mit Eltern: Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist von großer Bedeutung. Hierbei ist ein regelmäßiger Austausch über die Entwicklung des Kindes und die pädagogische Arbeit sehr wertvoll.
- Dokumentation und Zusammenarbeit: Eine regelmäßige Dokumentation über die Entwicklung der Kinder, pädagogische Aktivitäten und den Austausch mit den Eltern sollte stattfinden.
- Verpflegung: Den Kindern ist eine ausgewogene und gesunde Verpflegung anzubieten. Individuelle Bedürfnisse, Allergien und Unverträglichkeiten sollten berücksichtigt werden.
- Hygiene und Sicherheit: Um eine gesunde Umgebung für die Kinder zu gewährleisten, müssen hygienische Standards eingehalten werden. Zudem sind angemessene Maßnahmen zur Sicherheit der Kinder, einschließlich Brandschutzvorkehrungen, zu treffen.
- Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung: Die Kindertagespflegepersonen tragen eine besondere Verantwortung für das Wohl der betreuten Kinder. Gemäß § 8a SGB VIII sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mögliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu erkennen und entsprechend zu handeln. Dies beinhaltet zudem eine Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) und die Meldung an das Jugendamt, wenn der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im sozialen Umfeld besteht. Gemäß dem § 8b SGB VIII haben Kindertagespflegepersonen ein Recht auf Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Mitteilungspflichten: Der § 43 SGB VIII verpflichtet Kindertagespflegepersonen dazu, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Erziehungsberechtigte und

Kindertagespflegepersonen haben demnach das Recht auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

- Einhaltung der Datenschutzregeln: Die Kindertagespflegepersonen müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten und sicherstellen, dass personenbezogene Daten der betreuten Kinder und ihrer Familien vertraulich behandelt werden.

Zusammenfassung

- Jede Kindertagespflegeperson benötigt eine gültige Pflegeerlaubnis.
- Die Tageskinder sind vertraglich und pädagogisch einer Kindertagespflegeperson zuzuordnen.
- Der familienähnliche Charakter muss klar erkennbar sein.
- Die Kindertagespflegeperson muss der Zentralstelle für Kinderbetreuung eine individuelle Konzeption und darüber hinaus ein gemeinsames Konzept zur Großkindertagespflege vorlegen.
- Die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags unter Einhaltung der fachlichen und pädagogischen Standards, sowie eine stabile und überschaubare Betreuungssituation für die Kinder ist unerlässlich.
- Kindertagespflegestellen sind räumlich und personell klar voneinander abzugrenzen

Die Zentralstelle für Kinderbetreuung hat die Einhaltung der das Wesen der Kindertagespflege bestimmenden Merkmale regelmäßig zu überprüfen.

Im Rahmen der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist folgendes zu beachten und dem Jugendamt - Zentralstelle für Kinderbetreuung vorzulegen:

- Qualifizierungsnachweis als Kindertagespflegeperson
- Gültige Pflegeerlaubnis
- Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für die Tätigkeit in der Kindertagespflege gemäß §§ 23, 43 SGB VIII für sich und alle im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre. Diese sind alle 5 Jahre neu zu beantragen und vorzulegen
- Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses am Kleinkind. Alle 2 Jahre ist eine Auffrischung erforderlich
- Masernimpfschutznachweis
- Belehrung nach § 34 Abs. 5a Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Zum Jahresbeginn und zum Stichtag 01.03. eines jeden Jahres ist ein Belegungsplan mit allen notwendigen Angaben für die Landesstatistik und die Auszahlung der Landesmittel erforderlich
- Krankheitstage der Kindertagespflegeperson sind unverzüglich dem Jugendamt - Zentralstelle für Kinderbetreuung und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe anzuzeigen.
- Jede Vertretungssituation ist dem Jugendamt - Zentralstelle für Kinderbetreuung und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe umgehend zu melden
- Jährlich sind mind. 20 Fortbildungsstunden für die Aufbauqualifizierung nachzuweisen
- Alle für die Kindertagespflege relevanten Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen

Ansprechpartner und Kontaktdaten:

Main-Kinzig-Kreis
Jugendamt - Zentralstelle für Kinderbetreuung
Herzbachweg 71
63571 Gelnhausen
Telefonnummer: 06051/85-11430
E-Mail: kinderbetreuung@mkk.de